WETTSPIELORDNUNG
des
Tiroler Volleyballverbandes (TVV)

beschlossen vom TVV-Präsidium am 15.07.2026
Inhaltliche Änderungen gegenüber der Vorversion in Schriftfarbe rot

TIROLER VOLLEYBALLVERBAND

A - 6020 Innsbruck – Stadionstraße 1; Tel.: 0681 107 407 62

E-Mail: office@tvv.at URL: www.tvv.at ZVR Nr.: 302037643

Bankverbindung: Sparkasse Schwaz AG, IBAN: AT862051000000038331, BIC: SPSCAT22XXX

Inhaltsverzeichnis

1. Präambel **4**
2. Ergänzungen **4**
2.1. Spielgemeinschaften 4
2.2. Organisator 4
2.2.1. Terminübersicht 4
2.2.2. Terminplan 5
2.3. Veranstalter 5
2.3.1. Spieldatenbekanntgabe 5
2.3.2. Pflichten des Veranstalters 5
2.3.3. Bauliche und hygienische Mängel 6
3. Ausschreibung **6**
3.1. Terminisierung 6
3.1.1. Terminschutz 6
3.1.2. Ansuchen um Terminschutz 6
3.1.3. Terminschutz – Strafbestimmungen 7
4. Modus **7**
5. Platzermittlung **7**
5.1. Strafverifizierung 7
5.2. Ausserordentliche Platzermittlung 7
6. Verzögerter Spielbeginn und Nichtantritt **7**
6.1. Beginnzeit 7
6.2. Aufwärmzeit 7
6.3. Abreiserecht des Gastteams 7
6.4. Recht auf Einhaltung der Beginnzeit 8
6.5. Ausnahmen zu Absatz 4 8
6.6. Abwesenheit eines Schiedsrichters 8
6.7. Unzugänglichkeit der Wettkampfhalle 8
6.8. Eintragung im Spielbericht 8
6.9. Nichtantritt und Strafverifizierung 8
6.10. Strafe für Verzögerungen 9
6.11. Rechtzeitige Verständigung 9
7. Spielverschiebungen **9**
7.1. Grundsatz 9
7.2. Definition einer Spielverschiebung 9
7.3. Voraussetzung für eine gültige Spielverschiebung 9
7.4. Spielverschiebungen durch das TVV Präsidium 10
7.5. Strafbestimmungen 10
8. Sportstätten **11**
8.1. Recht zur Erhebung eines Protests 11
8.2. Hallen – Kommissionierung 11
9. Spielberechtigung **11**

10. Strafverifizierung **11**
10.1. Zusätzlicher Grund 11
10.2. Folgen einer Strafverifizierung 11
11. Erwerb und Verlust der Bewerbszugehörigkeit **11**
11.1. Erwerb der Bewerbszugehörigkeit 12
11.2. Nennung nach Nennschluss 12
11.3. Verlust der Bewerbszugehörigkeit 12
11.4. Freiwilliges Ausscheiden 12
11.5. Folgen des Verlustes der Bewerbszugehörigkeit bzw. des freiwilligen Ausscheidens 12
12. Spielberichte **12**
12.1. Spielberichtsformulare 12
12.2. Ausfüllen der Spielberichte 12
12.2.1. Verantwortlichkeit 12
12.2.2. Eintrag von Protesten 12
12.2.3. Wahrnehmungen und Handlungen der Schiedsrichter 12
12.2.4. Verletzungen und sonstige besondere Vorkommnisse 12
12.3. Einsenden der Spielberichte 13
12.4. Strafbestimmungen 13
12.5. Unterschriften 13
13. Siegerehrungen **13**
13.1. Form der Ehrung 13
13.1.1. Medaillen und Urkunden 13
13.2. Ablauf der Siegerehrung 13
13.2.1. Vorbereitungen des veranstaltenden Vereins 13
14. Einheitliche Dressen **14**
15. Aufstellungskarten **14**
16. Spielwertungen **14**
17. Platzermittlung **14**
18. Hallenkosten **15**
19. Abschlussspieltage **15**
20. Ligareferenten **15**

1. Präambel

Grundsätzlich findet die Wettspielordnung des Österreichischen Volleyballverbandes (ÖVV) auch auf alle Wettkämpfe im Bereich der Zuständigkeit des Tiroler Volleyballverbandes (TVV) Anwendung.

Die in der Wettspielordnung des TVV enthaltenen Bestimmungen sind somit als Ergänzung zu den bestehenden Bestimmungen des ÖVV zu verstehen, weshalb auf den jeweiligen Paragraphen der Wettspielordnung des ÖVV Bezug genommen wird.

Die aktuellen Zuständigkeiten innerhalb des TVV ergeben sich aus der jeweils aktuellen TVV-Geschäftsordnung (GO). Die in dieser Ordnung verwendete männliche Form gilt gleichermaßen für alle zum Beschlussdatum gültigen Geschlechtsidentitäten.

2. Ergänzungen

2.1. Spielgemeinschaften

Grundsätzlich gilt für Spielgemeinschaften Punkt 2.2 der ÖVV-Wettspielordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Ergänzend dazu gilt für Bewerbe des TVV:

- Die eine Spielgemeinschaft betreffenden Teams sind in dem vom TVV aufgelegten Formular für Spielgemeinschaften namhaft zu machen und bei der Nennung zu kennzeichnen (Abkürzung SG).
- Jeder an einer Spielgemeinschaft teilnehmende Verein muss selbständig die Nachwuchsbestimmungen des TVV erfüllen.
- In einem als Spielgemeinschafts-Team gemeldeten Team müssen Spieler*innen von mindestens 2 der Spielgemeinschaft angehörenden Vereinen gemeldet sein.
- Dem TVV ist der Spielgemeinschaftsvertrag vor Beginn der Saison bis spätestens 15.8. im Original zuzusenden. Dieser ist vom TVV-Präsidium zu genehmigen und kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- Um ein gültiges Spielgemeinschafts-Team zu melden, muss bei der Internet-Meldung des Teams das Kürzel SG angegeben werden. Außerdem sind Spielgemeinschafts-Teams schriftlich dem TVV bekannt zu geben (entweder im SG-Vertrag oder bei späterer Meldung eines SG-Teams separat).
- Gültige Spielgemeinschaften werden per Aussendung (Nennung der beteiligten Vereine) an die Vereinsverantwortlichen des TVV bekannt gegeben.

2.2. Organisator

2.2.1. Terminübersicht

Diese ist vom TVV rechtzeitig für die gesamte kommende Saison zu erstellen und enthält alle Bewerbstermine für die einzelnen Bewerbsklassen, Schulungstermine, ÖVV-Veranstaltungen und sonstige bereits festgelegte Termine. Bewerbstermine dürfen vom TVV und seinen Ligareferenten nur an den für den jeweiligen Bewerb vorgesehenen Terminen angesetzt werden.

Alle bis dahin eingelangten Termine anderer Veranstaltungen werden gemäß Punkt 2.4.3. der ÖVV Wettspielordnung gereiht. Das Präsidium entscheidet über ihre Aufnahme in die Terminübersicht und eventuell über damit zusammenhängende Sperrtermine.

2.2.2. Terminplan

Der Terminplan wird vom TVV laufend (samt genehmigten Spielverschiebungen, relevanten Volleyballterminen, usw.) aktualisiert und ist auf der TVV-Homepage jederzeit abrufbar.

2.3. Veranstalter

2.3.1. Spieldatenbekanntgabe

Alle Informationen sind in Kopie an den TVV zu senden und gleichzeitig ist auch das Schiedsgericht zu informieren. Generell ist jeder Spieltermin, sofern dieser nicht bereits auf einem TVV-Spielplan bzw. auf der TVV-Homepage aufscheint, spätestens 10 Kalendertage vor Spielbeginn dem TVV schriftlich zu melden.

2.3.2. Pflichten des Veranstalters

- Reservierung der Spielhalle

Die Spielhalle für die im Spielplan angeführten Wettkampfbeginnzeiten ist so zu reservieren, dass eine Stunde vor der Wettkampfbeginnzeit des ersten Spiels der Einlass in die Garderoben und die Spielhalle möglich ist.

- Erreichbarkeit für Gastteams

Der Teamverantwortliche hat spätestens ab Halleneröffnung bis zum Eintreffen aller Teams und Schiedsrichter sein Handy einzuschalten und dafür zu sorgen, dass sich dieses in der Nähe eines Verantwortlichen befindet, um Verspätungen und allfällige Probleme beim Auffinden der Halle zu vermeiden.

- Bereitstellung der Netzanlage

Bereitstellung einer wettkampftauglichen Netzanlage mit Antennen sowie deren Auf- und Abbau. Die Montage des Netzes hat so zeitgerecht zu erfolgen, dass 15 Minuten vor der Wettkampfbeginnzeit mit dem Einschlagen begonnen werden kann.

- Herstellung der bestmöglichen Sicherheit

Herstellung der bestmöglichen Sicherheit in der Halle. Ein Pfostenschutz ist verpflichtend anzubringen.

- Bereitstellung einer Zähltafel

Die Zähltafel ist am Schreibertisch so aufzustellen, dass sie vom Schiedsrichter (und nach Möglichkeit auch vom Publikum) eingesehen werden kann.

- Bereitstellung von Spielbällen

Der Veranstalter hat für das / die Gastteam/s mindestens 7 Spielbälle (bei Kleinfeldspielen richtet sich die Anzahl der bereitzustellenden Spielbälle nach der Anzahl der Grundspieler*innen [z.B. U14 = 3 Spielbälle]) bereit zu stellen. Ausgenommen hiervon sind die Klassen U12 und U13.

In den Landesligen Serie A sowie in den Nachwuchsklassen (ausgenommen U12 und U13) sind ausschließlich folgende Spielbälle zu verwenden:
- Mikasa Modelle MVA 200 oder V200W
- Mikasa V345W: nur in den Altersklassen U12 und U13

- Das Stellen von Schreibern

Grundsätzlich ist der Veranstalter für das Stellen eines Schreibers verantwortlich.

Diese Pflicht entfällt im Rahmen von Bewerben mit mind. drei Teams, von denen jeweils zumindest eine spielfrei ist und das Schiedsgericht zu stellen hat. In diesem Fall hat dieses Team auch den Schreiber zu stellen. Fehlen im Spielbericht der leserliche Name und Unterschrift des Schreibers, so gilt dieser als nicht gestellt.

- Eingabe der Spielergebnisse

Die Eingabe der Spielergebnisse hat am Spieltag, unmittelbar nach dem Spielende, mittels Vereins-Zugangsdaten (Login und Passwort) auf der TVV-Homepage zu erfolgen. (Strafbestimmung!).

- Übermittlung der Spielberichte

In der Serie A sowie der U20 und U18 sind die großen (A3 Format) internationalen Spielberichte zu verwenden; im übrigen Nachwuchsbereich und in den Serien B, C und Mixed können auch die vereinfachten TVV-Spielberichte verwendet werden. Beide sind im TVV-Büro analog erhältlich bzw. digital als Vordruck auf der TVV Homepage downloadbar. Verletzungen sind unbedingt und möglichst genau einzutragen (ev. Versicherungsschutz!). Spielberichte sind vollständig auszufüllen.
Bei Verzicht auf selbstdurchschlagende Spielberichte sind beide Teams angehalten, den Spielbericht nach Spielende zu fotografieren und bis Saisonende aufzubewahren.
Spielberichte sind im Zuge des Ergebniseintrags oder, davon unabhängig, bis 24 Stunden nach Spielende als Foto oder Scan per Upload auf die TVV Homepage zu laden.

- Rückgabe der Halle

Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass die Spielhalle dem Hallenwart ordnungsgemäß übergeben wird, nachdem die Netzanlage abgebaut und allfällige Fundgegenstände eingesammelt (Meldung an die teilnehmenden Vereine bzw. Weiterleitung an den TVV) wurden.

2.3.3. Bauliche und hygienische Mängel

Wenn der TVV Kenntnis davon erlangt, dass in einer Wettkampfhalle gefährliche bauliche, oder hygienische Mängel herrschen, so hat der TVV für eine Inspektion dieser Wettkampfhalle zu sorgen, den Zustand zu bewerten und den betroffenen Vereinen die Ergebnisse schriftlich mitzuteilen. Bis zur Behebung der Mängel kann der TVV die Austragung aller Bewerbsspiele in dieser Halle untersagen.

3. Ausschreibung

Für alle Fragen, die in der jeweiligen Ausschreibung nicht definitiv geregelt sind, gelten subsidiär die Bestimmungen der Wettspielordnung bzw. der entsprechenden TVV-Ordnungen.

3.1. Terminisierung

3.1.1. Terminschutz

Zur Ermöglichung von Kaderaktivitäten, Schulungen, Turnieren, usw. kann der TVV Schutztermine in die Terminübersicht aufnehmen, an welchen nur mit Einverständnis des TVV-Präsidiums Volleyball-Wettkämpfe stattfinden dürfen. Am jeweiligen Termin (Tag) darf es im Wirkungskreis des TVV keine konkurrierenden Wettkämpfe außerhalb der TVV-Ligen geben, an denen lizenzierte Spieler*innen aufgrund der jeweiligen Ausschreibung teilnehmen dürfen.

Über Ausnahmen im Sinne des Sports entscheidet allein das TVV-Präsidium.

3.1.2. Ansuchen um Terminschutz

Ansuchen um Terminschutz können schriftlich bis zur Beschlussfassung im Rahmen der Terminübersicht an das TVV-Präsidium gestellt werden. Alle Anträge müssen bis eine Woche vor der TVV-Terminsitzung eingegangen sein. Es besteht kein Anspruch auf Terminschutz bzw. wird dieser erst

mit Aufscheinen in der TVV-Terminübersicht gültig. Jedes Ansuchen auf Terminschutz ist im Präsidium zu behandeln. Im Zweifelsfall entscheidet die Reihenfolge der Eingänge.

3.1.3. Terminschutz – Strafbestimmungen

Spieler*innen, die an einer Veranstaltung teilnehmen, welche gegen die Bestimmungen des Terminschutzes verstößt, werden unbedingt für drei Spiele im Rahmen von TVV-Bewerben gesperrt.

Auf die jeweiligen Vereine finden die Strafbestimmungen der jeweils gültigen TVV-Gebührenordnung Anwendung.

4. Modus

Die jeweiligen Ligen müssen in dem in der Ausschreibung festgelegten Modus ausgetragen werden.

5. Deckenberührung

In allen Ligen des TVV darf der Ball die Decke incl. von der Decke hängende Gegenstände während eines Spielzugs auf der eigenen Feldseite berühren.
> der Ball darf also trotz Deckenberührung nach dem ersten oder zweiten Ballkontakt innerhalb des Teams weiter gespielt werden
> der Ball darf also direkt vor Deckenberührung das Netz zum Gegner hin nicht überquert haben und direkt nach Deckenberührung das Netz zum Gegner hin nicht überqueren

6. Platzermittlung

6.1. Strafverifizierung

Entsprechend der Bestimmung in Absatz 1 (ÖVV Wettspielordnung) werden Teams, die von einer Strafverifizierung betroffen sind in der Tabelle mit einem Stern gekennzeichnet. Diese Kennzeichnung verbleibt bis zum Abschluss des Bewerbes bei eines Team. Z.B.: Eine Strafverifizierung im Grunddurchgang wird auch in eine Play-off-Tabelle übertragen.

6.2. Ausserordentliche Platzermittlung

Der TVV kann bei außerordentlichen äußeren Umständen, die zur vorzeitigen Beendigung bzw. zum Abbruch der Bewerbe führen, eine Reihung auf Basis vollständig absolvierter Bewerbsteile (wie z.B. abgeschlossener Grunddurchgang, eine oder mehrere abgeschlossene Runden, des Play-offs) erstellen und Tiroler Meister ermitteln.

7. Verzögerter Spielbeginn und Nichtantritt

Zur besseren Übersichtlichkeit und Verständlichkeit wird Punkt 4.3 der ÖVV-Wettspielordnung zur Gänze durch die nachfolgende Bestimmung ersetzt, wobei der Inhalt dieser Bestimmung an einer anderen Stelle unverändert übernommen wird.

7.1. Beginnzeit

Der Wettkampf hat zur angesetzten Zeit zu beginnen. Bei Verzögerungen im Rahmen einer TVV- oder ÖVV-Veranstaltungen haben die Teams bis zum Freiwerden zuzuwarten.

7.2. Aufwärmzeit

Wenn nicht anders in der Ausschreibung festgelegt, steht den Teilnehmern vor Spielbeginn eine Aufwärmzeit am Netz von 30 Minuten zu. Die Wettkampfbeginnzeit beinhaltet die vollständige

Einhaltung der Aufwärmzeit. Die Aufwärmzeit kann im Einvernehmen beider Teams beliebig reduziert werden; dies ist im Spielbericht festzuhalten.

7.3. Abreiserecht des Gastteams

Verzögern andere Veranstaltungen die Wettkampfbeginnzeit um mehr als 90 Minuten, so sind die Gastteams zur Abreise berechtigt. Erbringt der Veranstalter innerhalb von drei Kalendertagen gegenüber dem TVV den Nachweis, dass die Halle ordnungsgemäß reserviert war und ihn kein Verschulden an der Verzögerung trifft, so sind die Spiele im Rahmen einer offiziellen Spielverschiebung bei gleicher Kostenteilung auszutragen.

7.4. Recht auf Einhaltung der Beginnzeit

Jedes Team steht abgesehen von allfälligen, unverschuldeten Verzögerungen grundsätzlich die genaue Einhaltung der Wettkampfbeginnzeit zu. Ist zumindest ein Team spielbereit, so hat diese zur offiziellen Wettkampfbeginnzeit Aufstellung zu nehmen. Der Schiedsrichter hat das Spiel an- und sogleich wieder abzupfeifen und den Spielbericht entsprechend auszufüllen.

Ausnahmen von dieser Bestimmung sind nur gemäß Absatz 5 möglich.

7.5. Ausnahmen zu Absatz 4

Eine spätere Beginnzeit kann nur für denselben Tag im Rahmen derselben Veranstaltung zwischen den Kapitänen der betroffenen Teams ausgemacht werden. Die nachfolgenden Wettkampfbeginnzeiten können nur mit ausdrücklichem Einverständnis der Kapitäne aller nachfolgenden Teams verschoben werden. Auch das Vorziehen eines anderen Spiels kann nur mit Einverständnis der Kapitäne der betroffenen Teams erfolgen. Ein solches Vorgehen ist jedenfalls im jeweiligen Spielbericht zu vermerken.

7.6. Abwesenheit eines Schiedsrichters

Ist zur Wettkampfbeginnzeit kein Schiedsrichter erschienen und war innerhalb von 30 Minuten kein von sämtlichen Kapitänen der betroffenen Teams akzeptierter Ersatz zu finden, so ist jedes Team berechtigt, dies im Spielbericht festzuhalten und eine Wiederaustragung auf Kosten des Schuldigen zu verlangen. Verzögerungen für mehr als 30 Minuten (z.B. weitere Anreise des Ersatzschiedsrichters, usw.) sind unter den in Absatz 5 geregelten Bedingungen zulässig.

7.7. Unzugänglichkeit der Wettkampfhalle

Ist die Halle verschlossen und wird diese nicht rechtzeitig geöffnet, so ist umgehend mit dem Veranstalter Kontakt aufzunehmen. Ist dieser nicht erreichbar oder kann er nicht längstens innerhalb von 30 Minuten Abhilfe schaffen, so werden sämtliche Spiele des Veranstalterteams strafverifiziert.

Einigen sich die anwesenden Teams auf einen Ersatzspielort, so ist dies nach Möglichkeit mit einer Nachricht an der ursprünglich vorgesehenen Halle kundzumachen. Die Kosten der Ersatzaustragung der verbleibenden Spiele trägt der Organisator mit möglichem Regressanspruch an den ursprünglichen Veranstalter.

7.8. Eintragung im Spielbericht

In jedem Fall ist für jedes Spiel ein eigener Spielbericht mit Eintragung/Unterschriften aller Anwesenden auszufüllen und der Grund der Verzögerung/Absage unter „Bemerkungen“ festzuhalten. Es ist umgehend mit dem Bewerbsreferenten Kontakt aufzunehmen. Der Spielbericht ist den Kapitänen zur Einsicht / Fotodokumentation zur Verfügung zu stellen, auf die TVV Homepage hochzuladen und im

Original bis Saisonende aufzubewahren, da dieses die Grundlage für Wertungen und allfällige Strafverfügungen darstellt

7.9. Nichtantritt und Strafverifizierung

Ist ein Team bei Spielbeginn im Sinne dieses Paragraphen nicht antrittsbereit, so wird das Spiel gegenüber dem antrittsbereiten Gegner mit 0:3 bzw. 0:2 (bei Spielen auf zwei Gewinnsätze) Sätzen und mit 0:75 bzw. 0:50 Ballpunkten gewertet.

Sind beide Teams nicht antrittsbereit, so werden beide Teams als Verlierer mit 0 Punkten, 0:3 bzw. 0:2 Sätzen und 0:75 bzw. 0:50 Ballpunkten in die Wertung genommen.

Am Wettkampftermin nicht zustande gekommene Spiele werden jedenfalls für die Schuldigen als Nichtantritt gewertet und sind die entsprechenden Strafgebühren nach der gültigen TVV-Gebührenordnung zu entrichten. Daneben hat ein Nichtantritt zur Folge, dass dem Gegner die durch den Nichtantritt nachweislich entstandenen Kosten von dem nicht antretenden Team zu ersetzen sind.

7.10. Strafe für Verzögerungen

Für im Spielbericht eingetragene Verzögerungen gelten die Strafbestimmungen laut der jeweils gültigen TVV-Gebührenordnung.

7.11. Rechtzeitige Verständigung

Werden die beteiligten Teams rechtzeitig von einem Nichtantritt bzw. einer Spielverzögerung informiert, dass sie sich ihrerseits rechtzeitig auf die Situation einstellen können, so kann auf die Einhebung einer Strafgebühr verzichtet werden. Selbstverständlich kann eine andere SR-Einteilung gefunden werden.

8. Spielverschiebungen

Zur besseren Übersichtlichkeit und Verständlichkeit wird der Punkt 4.4 der ÖVV-Wettspielordnung zur Gänze durch die nachfolgende Bestimmung ersetzt, wobei der Inhalt dieser Bestimmung an einer anderen Stelle unverändert übernommen wird:

8.1. Grundsatz

Grundsätzlich darf kein Spieltermin, der in einem offiziellen TVV-Spielplan angegeben wurde, ohne schriftliche Zustimmung aller beteiligten Teams abgeändert werden. In diesem Sinne besteht auch kein Anspruch, dass Spiele etwa aufgrund eines „höherwertigen Wettkampfes“ vom TVV verschoben werden müssen.

8.2. Definition einer Spielverschiebung

Unter einer Spielverschiebung ist die Änderung eines Spieltermins bzw. eines Spielbeginns nach bereits erfolgter Aussendung des Spielplanes zu verstehen. Bei einer Ligasitzung im Einverständnis aller beteiligten Teams festgesetzte Spieltermine gelten nicht als Spielverschiebung.

8.3. Voraussetzung für eine gültige Spielverschiebung

Voraussetzung für eine Spielverschiebung ist die Zustimmung aller betroffenen Teams im internen Bereich auf der TVV-Homepage, außer die Verschiebung wurde aus den im Absatz I.4.4.4. geregelten Gründen vom TVV-Präsidium beschlossen.

Nach Antrag auf Spielverschiebung auf der TVV-Homepage werden die an dem Spiel bzw. der Runde betroffenen Vereine und Teamverantwortlichen automatisch informiert. Diese haben 3 Kalendertage Zeit dem entsprechenden Antrag zuzustimmen bzw. ihn abzulehnen (Strafgebühren bei keiner Reaktion!)

Eingeteilte Schiedsrichter (Vereine) sind nicht verpflichtet, auch den neuen Termin wahrzunehmen: Der verschiebende Verein ist abgesehen von einer vollständigen Verschiebung eines „Dreierrads“ auch für die SR-Besetzung verantwortlich.

Für Spiele, die bis 11 Kalendertage vor dem eigentlichen Spielbeginn verschoben werden, ist keine Spielverschiebungsgebühr zu entrichten. Für Spielverschiebungen von 10 - 5 Kalendertagen vor dem eigentlichen Spieltermin ist eine Spielverschiebungsgebühr gemäß der TVV-Gebührenordnung zu entrichten. 5 Kalendertage vor dem ursprünglichen Spieltermin ist keine Spielverschiebung mehr zulässig. (Ausgenommen von diesen Fristen sind Spiele der Landesliga Serie B und C sowie der Mixed-Liga). Die Gebühr ist von jenem Verein zu tragen, der die Spielverschiebung beantragt hat und wird automatisch dem Verein mit der nächsten Abrechnung mit verrechnet (die Abrechnung ist im internen Bereich auf der TVV Homepage jederzeit abrufbar).

Spielverschiebungen sind dem TVV rechtzeitig über die TVV-Homepage bekannt zu geben. Außerdem ist dem TVV gleichzeitig ein neuer Spieltermin bekannt zu geben. Wettkampftermine, die nicht unter vollständiger Einhaltung dieser Ordnung verschoben und vom TVV nicht genehmigt wurden, werden als Nichtantritt gewertet.

Sind die Spiele in einer Runde (3er, 4er-Rad) angesetzt müssen alle beteiligten Teams an dieser Runde der Verschiebung zustimmen, auch wenn ihr Spiel nicht unmittelbar davon betroffen ist.

Mit ihrer schriftlichen Zustimmung anerkennen die anderen am Spieltag beteiligten Teams, dass sie allfällige zusätzliche Kosten (Halle, Anreise, usw.) selbst tragen bzw. eine entsprechende Einigung mit dem verschiebenden Verein erzielt haben.

Nach Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen erfolgt die Verschiebung durch den TVV. Es müssen daher sämtliche im Zusammenhang mit der Verschiebung stehende Bewerbstermine vollständig fixiert sein. Die Verschiebung wird erst durch die schriftliche Mitteilung durch das TVV-Büro an alle Teams der Liga sowie die beteiligten Referate wirksam und gültig.

8.4. Spielverschiebungen durch das TVV Präsidium

Ausnahmsweise kann ein Spiel auch ohne Zustimmung der übrigen betroffenen Teams durch einen Beschluss des TVV-Präsidiums verschoben werden.

Eine derartige Spielverschiebung ist nur in zwei Fällen möglich, nämlich einerseits aus höheren, mit dem Volleyballsport in Zusammenhang stehenden Gründen (Teamkaderverpflichtungen, internationale Wettkämpfe, Europacup, österreichischer Cup; auf Spiele der ersten und zweiten Bundesligen wird ausdrücklich keine Rücksicht genommen!) und andererseits bei höherer Gewalt. Unter höherer Gewalt im Sinne dieser Bestimmung versteht man Umstände, die bei vernünftiger Abwägung die Einhaltung eines Spieltermins unzumutbar erscheinen lassen. Eine Verhinderung einzelner Spieler*innen macht die Einhaltung eines Spieltermins grundsätzlich noch nicht unzumutbar, solange ausreichend Spieler*innen für einen Spielantritt zur Verfügung stehen.

Autopannen, Unfällen usw. auf der Anreise zu Wettspielen, die eine rechtzeitige Anreise verhindern, werden jedenfalls als höhere Gewalt angesehen. Voraussetzung ist allerdings, dass sowohl der Gegner als auch der zuständige Ligareferent sofort von der Verhinderung telefonisch verständigt wird. Außerdem ist eine Bestätigung eines Pannendienstes (ARBÖ, ÖAMTC) bzw. der Polizei innerhalb von drei Kalendertagen an den TVV zu übermitteln, da die betroffenen Spiele ansonsten als Nichtantritt gewertet werden. Sämtliche Kosten der Neuaustragung sind von dem verhinderten Team zu tragen.

8.5. Strafbestimmungen

Ohne Vorliegen einer offiziellen TVV-Bestätigung ist kein Team berechtigt, an einem auf dem Spielplan offiziell festgelegten Termin nicht anzutreten. Jedes betroffene Spiel ist für das oder die nicht spielbereite(n) Team(s) als Nichtantritt zu werten.

Nicht ordnungsgemäße Spielverschiebungen werden vom TVV nicht anerkannt. In diesem Fall ist der TVV auch berechtigt, die Übernahme bzw. Abwicklung von Zahlungen (Hallenkosten Rückerstattungen, Hallenwart-, Schiedsrichterkosten, usw.) sowohl für das offiziell angesetzte als auch das unzulässig verschobene Spiel zu verweigern.

Im Sinne dieser Ordnung nicht ordnungsgemäß verschobene Finalspiele können in der Schlusswertung nicht berücksichtigt und auch nicht nachgeholt werden. Die Entscheidung über den Tabellen-Endstand obliegt dem TVV-Präsidium

9. Sportstätten

Die im Absatz 4.5. der ÖVV Wettspielordnung bereits enthaltenen Bestimmungen werden durch nach folgendem Absatz ergänzt.

9.1. Recht zur Erhebung eines Protests

Bestehende Mängel der Anlage, die eine entscheidende Benachteiligung des Wettkampfgegners darstellen, ist der Kapitän dieses Teams zur Anmerkung eines Protests im Spielbericht berechtigt. Wird dieser Mangel vom Schiedsrichter nicht gesehen bzw. behoben, so sind die Mängel entsprechend zu dokumentieren (Fotos, Film, usw.) und ist ein entsprechender Protest gem. der gültigen Rechtsmittelordnung im Spielbericht einzutragen.

9.2. Hallen – Kommissionierung

Der TVV kann die Hallen für seine Bewerbe kommissionieren und die Ergebnisse in „Hallenbefunden“ herausgeben.

Aufgrund der Befunde können Hallen in Kategorien eingeteilt werden bzw. nur für bestimmte Bewerbe freigegeben werden (z.B.: „LL nur bis Grunddurchgang“ etc.).

Von den Ligareferenten dürfen nur Hallen entsprechend allfällig vorliegenden Hallenbefunden in den Spielplan aufgenommen werden.

10. Spielberechtigung

Die im jeweiligen Absatz der ÖVV-Wettspielordnung enthaltene Bestimmung wird ersatzlos gestrichen und wird diesbezüglich auf das gültige TVV- Melde- und Transferordnung verwiesen.

11. Strafverifizierung

Die im jeweiligen Absatz der ÖVV-Wettspielordnung bereits enthaltenen Bestimmungen werden mit nachfolgenden Absätze ergänzt:

11.1. Zusätzlicher Grund

Ein weiterer Grund für eine Strafverifizierung gemäß der Wettspielordnung ist der Nichtantritt eines Teams aufgrund einer vom TVV verhängten Sperre.

11.2. Folgen einer Strafverifizierung

Jede Strafverifizierung aufgrund der Bestimmungen dieser Wettspielordnung zieht automatisch eine Strafgebühr laut gültiger TVV-Gebührenordnung sowie eine Kennzeichnung des betroffenen Teams in der Tabelle mit einem Stern nach sich, außer einzelne Bestimmungen sehen ausdrücklich eine Ausnahme davon vor.

12. Erwerb und Verlust der Bewerbszugehörigkeit

Zur besseren Übersichtlichkeit und Verständlichkeit wird der jeweiligen Absatz der ÖVV-Wettspielordnung zur Gänze durch die nachfolgende Bestimmung ersetzt:

12.1. Erwerb der Bewerbszugehörigkeit

Die Bewerbszugehörigkeit wird durch entsprechende Nennung des Teams bis zu einem in der Ausschreibung verankerten Termin erworben. Die fällige Nenngebühr wird dem Verein vorgeschrieben. Die Bewerbszugehörigkeit erlischt jedenfalls mit Ende der Spielsaison.

12.2. Nennung nach Nennschluss

Der TVV ist ermächtigt aber nicht verpflichtet, Nennungen nach Nennschluss zu akzeptieren. Dafür ist vom Verein eine zusätzliche Gebühr gemäß TVV-Gebührenordnung zu entrichten.

12.3. Verlust der Bewerbszugehörigkeit

Tritt ein Team zu mehr als 33 Prozent der Wettspiele nicht an, so scheidet sie automatisch aus dem Bewerb aus. Auch strafverifizierte sowie wegen Sperre versäumte Spiele gelten als Nichtantritt.

12.4. Freiwilliges Ausscheiden

Ein freiwilliges Ausscheiden aus einem Bewerb ist dem TVV schriftlich zu melden.

12.5. Folgen des Verlustes der Bewerbszugehörigkeit bzw. des freiwilligen Ausscheidens

Nach dem Verlust der Bewerbszugehörigkeit oder dem freiwilligen Ausscheiden gilt das Team als von Anfang an am Bewerb nicht beteiligt. Alle Satz- und Ballpunkte, aber auch Strafverifizierungen, welche aus Begegnungen mit dem ausgeschiedenen Team resultieren, werden gestrichen. Alle bis zum Zeitpunkt des Verlustes der Bewerbszugehörigkeit oder des freiwilligen Ausscheidens aufgelaufenen Gebühren sind vom Verein umgehend zu bezahlen.

13. Spielberichte

13.1. Spielberichtsformulare

Der TVV stellt lizenzpflichtigen Teams gegen Kostenersatz gem. gültiger TVV-Gebührenordnung Spielberichtsformulare zur Verfügung. Der Veranstalter ist jeweils zur Auflage der pro Spielklasse geforderten Spielberichte verpflichtet.

Das Original ist per Upload auf die TVV Homepage zu laden und für allfällige Rückfragen bis Saisonende aufzubewahren.

13.2. Ausfüllen der Spielberichte

13.2.1. Verantwortlichkeit

Der Schiedsrichter ist für das vollständige und leserliche Ausfüllen der Spielberichte verantwortlich. Bei Fehlen von Name und Unterschrift des Schreibers oder Schiedsgerichts, gelten diese als nicht anwesend/gestellt

13.2.2. Eintrag von Protesten

Für den Eintrag von Protesten gelten die Bestimmungen der jeweils gültigen TVV-Rechtsmittelordnung.

13.2.3. Wahrnehmungen und Handlungen der Schiedsrichter

Wahrnehmungen und Handlungen des Schiedsrichters sind gemäß der jeweils gültigen TVV-Schiedsrichterordnung einzutragen.

13.2.4. Verletzungen und sonstige besondere Vorkommnisse

Vor allem Verletzungen während eines Wettkampfes sowie die sofort ergriffenen Maßnahmen sind möglichst genau im Spielbericht einzutragen (Versicherung!). Aber auch sonstige maßgebliche Vorkommnisse sind unbedingt im Spielbericht zu vermerken.

13.3. Einsenden der Spielberichte

Der Veranstalter ist für den fristgerechten Upload der Spielberichte auf die TVV Homepage innerhalb 24 Stunden nach Spielende verantwortlich.

13.4. Strafbestimmungen

Wurde der Spielbericht nicht diesen Bestimmungen entsprechend erstellt oder ist dieser auch nach Ablauf einer Woche nicht beim TVV eingetroffen, wird über den verantwortlichen Verein mit Beschluss eine Strafgebühr gemäß gültiger TVV-Gebührenordnung verhängt.

13.5. Unterschriften

Im Spielbericht dürfen nur Personen angeführt werden und unterschreiben, welche tatsächlich anwesend waren und jene Funktion, für welche sie unterschreiben, tatsächlich ausgeübt haben. Ist eine solche Person an der Unterschriftsleistung verhindert, so ist nur der Name in Blockbuchstaben anzuführen sowie der Grund für die Verhinderung. Unberechtigte bzw. gefälschte Unterschriftsleistungen werden gem. gültiger TVV-Disziplinarordnung verfolgt.

14. Siegerehrungen

14.1. Form der Ehrung

Siegerehrungen sollen den würdigen Abschluss jeder Meisterschaft bilden. Die Ehrungen sind von einem TVV-Funktionär, wenn möglich vom TVV-Präsidenten, vorzunehmen.

14.1.1. Medaillen und Urkunden

Wenn in der jeweiligen TVV-Ausschreibung keine anders lautende Regelung enthalten ist, stellt der TVV in allen Klassen, in denen eine ordnungsgemäße Meisterschaft durchgeführt wurde, für die drei erstplatzierten Teams sowie für den Teamverantwortlichen eine Medaille zur Verfügung (LL bis U16 max. 13 Medaillen, U15 max. 9 Medaillen, U14 max. 7 Medaillen und U13 max. 5 Medaillen).

Die Medaillen werden nur jenen Spieler*innen und Betreuer*innen überreicht, welche zur Ehrung entsprechend vortreten. Alle weiteren Medaillen sind vom Verein zu bezahlen bzw. können auf Vereinskosten beim TVV bestellt werden. Jedes teilnehmende Team erhält eine Urkunde, wobei in der Klasse U13 drei Urkunden ausgestellt werden.

14.2. Ablauf der Siegerehrung

Während einer Siegerehrung dürfen in derselben Halle keine TVV-Spiele stattfinden. Ist das Abwarten der Beendigung der Spiele nicht möglich, so sind allfällige andere Spiele nach dem Ende eines Satzes zu unterbrechen und erst nach Ende der Ehrung wieder aufzunehmen. Ein verspäteter Spielbeginn aufgrund einer TVV-Siegerehrung ist jedenfalls kein Protestgrund.

14.2.1. Vorbereitungen des veranstaltenden Vereins

- Aktive Sorge um Vorhandensein von Urkunden, Medaillen und TVV-Transparent durch Abholung
- Kontaktaufnahme mit dem eingeteilten TVV-Funktionär bezüglich Ablauf der Siegerehrung
- Rückgabe der restlichen Medaillen , des Transparents und des Roll-ups nach der Veranstaltung
- Erstellung einer aktuellen Liste, nach der die Platzierungen in die Urkunden eingetragen werden können
- Bereitstellung eines Moderators, der die geordnete Aufstellung der zu ehrenden Teams veranlasst und die seitens des TVV anwesenden Funktionäre und allenfalls anwesende Prominente vorstellt
- Bereitstellung einer von der Zuschauertribüne aus gut sichtbaren Möglichkeit, um das TVV-Transparent (3x1 Meter) anzubringen
- Fotos von den drei erstplatzierten Teams und unverzügliche Weiterleitung an den TVV
- Wenn möglich Bereitstellung eines Mikrofons und eines Lautsprechers
- Aufstellen eines Tischchens für Urkunden und Medaillen
- Falls vorhanden, aufhängen einer Tiroler Fahne

15. Einheitliche Dressen

Die Teams aller Spielklassen haben in einheitlichen Dressen anzutreten.

Die Nummerierung muss auf dem Rücken und auf der Brust gut leserlich angebracht sein.

16. Aufstellungskarten

In den Spielklassen Serie A, U20, U18 und U16 ist die Verwendung von Aufstellungskarten verpflichtend vorgeschrieben.

17. Spielwertungen

Die Wertung der Spiele erfolgt folgendermaßen:

Bei 3 Gewinnsätzen:		bei 2.Gewinnsätzen:	
Sieg: 3:0, 3:1	3 Punkte	Sieg:	2 Punkte
Sieg: 3:2	2 Punkte	Niederlage:	0 Punkte
Niederlage: 2:3	1 Punkt		

18. Platzermittlung

Gruppenbewerb: die Reihung der teilnehmenden Teams erfolgt

1. nach Anzahl der erzielten Punkte
2. nach Anzahl der Siege
3. nach dem Quotienten zwischen den gewonnenen und verlorenen Sätzen
4. nach dem Quotienten zwischen den erzielten und verlorenen Bällen.

Ergibt sich auch daraus keine Reihung, so ist das Summenergebnis der direkten Begegnungen maßgeblich, ergibt auch dies keine Lösung, ist ein Entscheidungsspiel auszutragen.

Jede Berichtigung eines Wettkampfergebnisses durch den Organisator (Strafverifizierung) hat zur Folge, dass die betroffene Mannschaft in der Tabelle mit einem Stern gekennzeichnet und punktegleichen Gegnern gegenüber nachgereiht wird.

Ausscheidungsbewerb:

Sieger des Bewerbes ist der Gewinner des Finalspieles. Über die weiteren Platzierungen entscheiden nach Maßgabe der Ausschreibung die Ergebnisse der Platzierungsspiele.

19. Hallenkosten

Die Hallenbetriebs- bzw. Hallenwartkosten für Meisterschafts- und Cupspiele sind von den Vereinen zu bezahlen.

20. Abschlussspieltage

Der jeweils letzte Spieltag einer Liga sollte, um eine Siegerehrung in einem entsprechenden Rahmen durchführen zu können, nach Möglichkeit so angesetzt werden dass alle Teams einer Play-Off-Gruppe bzw. einer Altersklasse am selben Ort spielen.

21. Ligareferenten

Der TVV kann für Ligen „Ligareferenten“ ernennen.

In den allgemeinen Klassen (Landesligen A, B und C sowie Cup) erstellt der / die Ligareferent*in den Spielplan und leitet die Ligasitzung.